



Endgültige Bedingungen

Euro 100.000.000,--

Rohstoff-Garantie-Anleihe

Bayerische Landesbank

**Schuldverschreibungen mit indexabhängiger
Rückzahlung**

**WKN: BLB20F
ISIN: DE000BLB20F5**

Emissionstag: 22. November 2006

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr.1 vom 19. Oktober 2006 zum Basisprospekt "Schuldverschreibungen mit indexabhängiger Rückzahlung" vom 10. Oktober 2006, sind 100.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 100.000.000,--, begeben von der Bayerischen Landesbank (die "Schuldverschreibungen", in der Gesamtheit die "Rohstoff-Garantie-Anleihe"). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung	8
III. Anleihebedingungen	24
IV. Besteuerung	31

Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Beschreibung von Risikofaktoren und Risikomanagementsystemen

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

Neben Adressausfallrisiken können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste des eingesetzten Eigenkapitals und um Verluste aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) bzw. aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Bei den konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich mit einer Mehrheitsbeteiligung die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien nimmt sie Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Beteiligungsunternehmen. Die Strategie der Beteiligungen wird laufend überprüft.

Ein **Länderrisiko** entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder ein Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 24-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein unabhängiges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte sowie politisch instabiler Länder werden laufend überwacht. Zur Steuerung der Länderrisiken werden als risikorelevant eingestufte Länder limitiert.

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach ihren Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren erfolgt eine tägliche Risikomessung (unter normalen Marktbedingungen), deren Methode laufend verfeinert wird. Im Rahmen so genannter Stresstests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom zentralen Handelsrisikocontrolling überwacht.

Für die BayernLB ergeben sich Risiken aus dem zukünftigen Bedarf an Liquidität (**Liquiditätsrisiko**), wenn diese zum Zeitpunkt des Eintretens nicht oder nicht vollständig oder nur zu einem deutlich höheren Preis beschafft werden kann. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (EZB, Federal Reserve Bank (FED)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen und den Aufbau zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II- konform ausgebaut.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt. Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators für verschiedene Themenbereiche eingesetzt. Die BayernLB strebt an, im Zuge der Umsetzung des Baseler Akkords den Advanced Measurement Approach- Ansatz (AMA) im Bereich OpRisk anzuwenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt am Rückzahlungstag in Abhängigkeit von der Kursentwicklung eines Basiswerts, vorliegend eines Index, wie in § 4 (4) der Anleihebedingungen definiert, unter Berücksichtigung der in § 4 (2) der Anleihebedingungen dargestellten Struktur.

Die Schuldverschreibungen sind kapitalgarantiert und unverzinslich.

Die Schuldverschreibungen sind gegebenenfalls im Fall eines Anpassungsereignisses gemäß § 6 (5) der Anleihebedingungen außerordentlich zum Marktpreis, mindestens zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen, kündbar.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Risiken in Bezug auf den Index

Die Performance des Index wird maßgeblich von den Kursen der in diesem Index enthaltenen Indexbestandteile bestimmt. Die Zusammensetzung des Index wird von einer dritten Stelle festgelegt. Diese dritte Stelle wird in den Endgültigen Bedingungen benannt. Weder die Anleihegläubiger noch die Emittentin haben Einfluss auf die Entscheidungen dieser Stelle. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Veränderungen hinsichtlich Zusammensetzung des Index, zum Beispiel durch die Wegnahme oder Neuaufnahme von Indexbestandteilen oder durch Veränderung in der Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile zueinander, den Stand des Index, und damit den Wert der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können.

Renditerisiko

Da die Höhe des Rückzahlungsbetrags, sofern er oberhalb des Nennbetrags der Schuldverschreibungen liegt, von der Entwicklung des Index abhängt, ist die Höhe der Kapitalrückzahlung indirekt durch die Entwicklung der im Index enthaltenen Indexbestandteile bestimmt und unterliegt daher einer Vielzahl von wirtschaftlichen und politischen Einflussfaktoren.

Zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag wird eine Durchschnittsperformance aus den Performances des Basiswerts an den einzelnen Feststellungstagen gebildet.

Da der Rückzahlungsbetrag erst zum Ende der Laufzeit ermittelt wird, ist auch erst dann eine Berechnung der Rendite für die jeweilige Schuldverschreibung möglich. Es besteht das Risiko, dass die Renditeerwartungen des Anleihegläubigers nicht erfüllt werden, oder dass die Rendite einer nicht strukturierten Kapitalmarktanleihe mit vergleichbarer Laufzeit und Bonität nicht erreicht wird.

Allerdings erhält der Anleihegläubiger am Laufzeitende auch bei einer negativen Durchschnittsperformance des Index den Nennbetrag zurückbezahlt, d.h. es besteht eine Kapitalgarantie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass tatsächlich auch eine positive Rendite eintritt, da die Transaktionskosten und der Ausgabeaufschlag im einzelnen Fall zu einer negativen Rendite führen können, insbesondere wenn die Schuldverschreibungen nicht über die gesamte Laufzeit gehalten werden.

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass eine Kapitalgarantie lediglich dann gegeben ist, wenn der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zu dem in den Anleihebedingungen genannten Rückzahlungstag hält. Veräußert der Anleihegläubiger früher, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital bleiben, so dass für den Anleihegläubiger tatsächliche Verluste entstehen (siehe dazu auch in diesem Abschnitt unter "Marktpreisrisiken"). Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Schuldverschreibungen angelegt lassen kann.

Die Schuldverschreibungen gewähren keinen Anspruch auf eine Dividenden- oder Zinszahlung, so dass kein laufender Ertrag anfällt. Mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen können daher nicht durch andere Erträge der Anleihen kompensiert werden. In jedem Fall sollte der Anleihegläubiger bei Erwerb der Schuldverschreibungen seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er in der Lage ist, das mit der Schuldverschreibung etwaig verbundene Mindererlösrisiko zu tragen.

Marktpreisrisiken infolge der indexabhängigen Struktur

Wie die Höhe der Kapitalrückzahlung am Rückzahlungstag, so ist auch die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen während der Laufzeit in erster Linie abhängig von der Kursentwicklung des Index sowie dessen Volatilität (Schwankungshäufigkeit und -intensität).

Die Indexentwicklung wiederum ist das Resultat der Kursentwicklung der im Index enthaltenen Indexbestandteile. Der Kurs der Anleihe wird daher auch beeinflusst durch die Volatilität und Korrelation (zeitlicher Zusammenhang von Kursschwankungen) der im Index enthaltenen Indexbestandteile.

Weiterhin ist die Kursentwicklung der Anleihe abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin.

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Schuldverschreibungen. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Schuldverschreibungen ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen ebenso wie der Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern. Hierbei gilt die Regel, dass je höher die Kosten sind, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich eine positive Rendite einstellen kann. Tritt die erwartete Entwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglichen Verlust.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können Ereignisse in Bezug auf den -Index eintreten, die die Ersetzung des Index oder andere Anpassungen der in § 4 der Anleihebedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht

Gegebenenfalls hat die Emittentin im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 6 (5) der Anleihebedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, mindestens jedoch zum Nennbetrag zurückzahlen. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Gegenstand

Die Schuldverschreibungen zeichnen sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 10. Oktober 2006 begebenen Anleihen, dadurch aus, dass sie unverzinslich und kapitalgarantiert sind, d.h. die Rückzahlung erfolgt zumindest zum Nennbetrag. Die Höhe der Rückzahlung ist an die Kursentwicklung des Basiswerts – vorliegend eines Index – unter Berücksichtigung der in § 4 der Anleihebedingungen dargestellten Struktur geknüpft.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Absicherungsgeschäfte

Die Emittentin kann aber zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte (so genannte "Hedge-Geschäfte") vornehmen. Derartige Geschäfte haben nach Ansicht der Emittentin unter normalen Umständen keinen Einfluss auf den Wert der Indexbestandteile des Index und somit der Schuldverschreibungen selbst. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird. In diesem Fall ist es denkbar, dass Interessenkonflikte in der Zukunft auftreten.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Index

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf den Index sowie Bestandteile des Index ausgeben; die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über Bestandteile des Index erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Anleihegläubigern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Index veröffentlichen, der den Basiswert der Schuldverschreibungen bildet. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend "CBF" genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Der Anleihegläubiger hat das Recht von der Emittentin nach Maßgabe von § 4 der Anleihebedingungen die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag zu einem Rückzahlungsbetrag zu verlangen, dessen Höhe von der Kursentwicklung eines Basiswerts abhängt. Gemäß § 3 der Anleihebedingungen sind die Schuldverschreibungen unverzinslich. Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger und, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 6 (5), für die Emittentin unkündbar.

Struktur der Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit von der Kursentwicklung eines Index, wie in § 4 (4) der Anleihebedingungen definiert, unter Berücksichtigung der in § 4 (2) der Anleihebedingungen dargestellten Struktur. Zur Beschreibung des Index siehe im Basisprospekt unter IV.4. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.4.

Die Schuldverschreibungen sind kapitalgarantiert, d.h. die Rückzahlung erfolgt zumindest zum Nennbetrag, und unverzinslich.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München.

Berechnung des Rückzahlungsbetrages

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstag wird in folgenden Schritten ermittelt (Definitionen für verwendete Begriffe finden sich in § 4 (4) der Anleihebedingungen):

1. Schritt: Ermittlung der Performance des Index am jeweiligen Feststellungstag

An jedem Feststellungstag wird die Performance durch Vergleich des jeweiligen Feststellungskurses des Index am Feststellungstag im Vergleich zum Startkurs am Starttag nach der in § 4 (2) der Anleihebedingungen enthaltenen Formel ermittelt.

Dabei ergeben sich insgesamt 12 Performance-Werte.

2. Schritt: Berechnung des arithmetischen Mittels der Performances_t

Am Letzten Feststellungstag wird aus den so für die jeweiligen Feststellungstage ermittelten Performances des Index das arithmetische Mittel, d.h. die Durchschnittsperformance, gebildet, indem die an den einzelnen Feststellungstagen ermittelten Performance-Werte aufaddiert werden und das Ergebnis durch die Anzahl aller Feststellungstage geteilt wird (positive Performance-Werte werden bei der Ermittlung der Durchschnittsperformance aufaddiert, negative Werte werden dabei abgezogen).

3. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrages

In Abhängigkeit von der Höhe der Durchschnittsperformance ergibt sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

(a) *Variante 1:* Wenn die Durchschnittsperformance kleiner oder gleich Null % ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

(b) *Variante 2:* Wenn die Durchschnittsperformance größer Null % und kleiner als die Performancebarrier ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag erhöht um das Produkt aus Performancebarrier und dem Nennbetrag der Anleihe.

(c) *Variante 3:* Wenn die Durchschnittsperformance größer oder gleich der Performancebarrier ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag der Anleihe zuzüglich dem Produkt aus Nennbetrag der Anleihe und der Durchschnittsperformance des Index.

Renditeüberlegungen

Für die Berechnung der individuellen Rendite hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich gezahlten Preis, bei Zeichnungen während der Zeichnungsfrist unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags, sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und seine individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen. Da der Rückzahlungsbetrag erst zu Ende der Laufzeit ermittelt wird, ist auch erst dann eine Berechnung der Rendite für die jeweilige Schuldverschreibung möglich.

Falls sich der Rückzahlungsbetrag nach vorgenannter Variante 1 (siehe unter "Struktur der Schuldverschreibung") ergibt, erhält der Anleger eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags, so dass sich unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags eine negative Rendite in Höhe von -0,25% ergibt (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen über die Gesamtlaufzeit gehalten werden).

Falls sich der Rückzahlungsbetrag nach vorgenannter Variante 2 ergibt, erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 127% des Nennbetrags zurückgezahlt, womit eine positive Rendite von 3,80% p.a. über die gesamte Laufzeit eintritt (unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags, aber ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen über die Gesamtlaufzeit gehalten werden). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rendite der Schuldverschreibungen unter der Rendite von festverzinslichen Schuldverschreibungen gleicher Bonität und Laufzeit liegt.

Falls sich der Rückzahlungsbetrag nach vorgenannter Variante 3 ergibt, ist die Rendite in jedem Fall positiv und entspricht zumindest der Rendite nach Variante 2.

Es werden keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt.

Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert

Basiswert für die Schuldverschreibungen ist der in § 4 (4) der Anleihebedingungen aufgeführte Basiswert, vorliegend der Dow Jones-AIG Commodity-IndexSM.

Gemäß dem mit dem Sponsor des Index abgeschlossenen Lizenzvertrag ist die Emittentin verpflichtet, folgende Markenschutzhinweise und Haftungsausschlüsse in den Prospekt aufzunehmen:

Dow Jones-AIG Commodity IndexSM („DJ-AIGCISM“):

Die Schuldverschreibungen werden nicht von Dow Jones & Company, Inc. („Dow Jones“), American International Group, Inc. („American International Group“), AIG Financial Products Corp. („AIG-FP“) oder einer deren Tochtergesellschaften bzw. verbundenen Unternehmen gesponsert, unterstützt, verkauft oder vermarktet. Die vorstehenden Gesellschaften bzw. deren jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen geben bezüglich der Empfehlung einer Anlage in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in die Produkte im Besonderen keine Zusicherung bzw. ausdrückliche oder stillschweigende Garantie gegenüber den Eigentümern der Schuldverschreibungen, hinsichtlich der Gegenstände der Schuldverschreibungen oder gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Dow Jones, American International Group, AIG-FP oder einer deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung gewisser Marken, Firmennamen und Dienstleistungsmarken und des DJ-AIGCISM, der von Dow Jones in Zusammenarbeit mit AIG-FP hinsichtlich Bayerische Landesbank oder der Schuldverschreibungen ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones und AIG-FP sind nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des DJ-AIGCISM die Bedürfnisse der Bayerischen Landesbank oder des Eigentümers der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen haften für die Bestimmung des Timings, die Festsetzung der Preise oder die auszugebende Anzahl der Schuldverschreibungen oder haben sich daran beteiligt. Das Gleiche gilt für die Aufstellung oder Berechnung der Gleichung, nach der die Schuldverschreibungen in Bargeld umgesetzt werden. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen unterliegen in Bezug auf die Verwaltung, das Marketing oder den Handel mit den Schuldverschreibungen einer Verpflichtung oder Haftung, einschließlich und ohne Beschränkung in Bezug auf die Kunden der Schuldverschreibungen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können AIG-FP, American International Group oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen unabhängig voneinander Finanzprodukte auflegen und/oder sponsern, die nicht in Verbindung mit den gegenwärtig vom Lizenznehmer aufgelegten Schuldverschreibungen stehen, den Schuldverschreibungen jedoch ähnlich sind und mit diesen konkurrieren können. Darüber hinaus handeln American International Group, AIG-FP und deren jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen aktiv mit Rohstoffen, Rohstoffindizes und Waretermingeschäften (einschließlich des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM und des Dow Jones-AIG Commodity Index Total ReturnSM) sowie mit Swaps, Optionen und Derivaten, die an die Performance solcher Rohstoffe, Rohstoffindizes und Waretermingeschäfte gebunden sind. Es besteht die Möglichkeit, dass sich diese Handelsaktivität auf den Wert des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM und die Schuldverschreibungen auswirkt.

Das Preis- und Konditionenblatt bezieht sich nur auf die Schuldverschreibungen und nicht auf die börsennotierten Rohstoffe, die den Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM zugrunde liegen. Käufer der Schuldverschreibungen sollten die Einbeziehung eines Terminkontrakts in den Dow Jones-AIG Commodity IndexSM nicht als Anlageempfehlung von Dow Jones, American International Group, AIG-FP oder deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen für diesen Terminkontrakt oder den zugrunde liegenden börsennotierten Rohstoff verstehen. Die Angaben in dem Preis- und Konditionenblatt bezüglich der Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM stammen ausschließlich aus öffentlich zugänglichem Schriftmaterial. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen haben hinsichtlich von Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM in Verbindung mit den Schuldverschreibungen Due Diligence-Nachforschungen durchgeführt. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sichern zu, dass dieses öffentlich zugängliche Schriftmaterial oder andere öffentlich verfügbare Informationen über Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM, einschließlich und ohne Beschränkung auf die Beschreibung von Faktoren, welche die Preise solcher Komponenten beeinflussen, richtig oder vollständig sind.

WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIEREN DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEXSM ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN UND HAFTEN NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VON BAYERISCHE LANDESBANK, DEN EIGENTÜMERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER ANDEREN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN AUF GRUND DER VERWENDUNG DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEXSM ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESSEN JEDE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER VERWENDUNG HINSICHTLICH DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEXSM ODER DARIN ENTHALTENER DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTEN DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP ODER DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NICHT FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER INDIREKTE, BESONDERE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, SONSTIGE VERLUSTE ODER STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENSERSATZ, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN. AUSSER AMERICAN INTERNATIONAL GROUP UND DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GIBT ES KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DOW JONES, AIG-FP UND BAYERISCHE LANDESBANK.

Referenzpreis für den Basiswert

Als Referenzpreis für die Kursentwicklung des Index dient der am Starttag festgestellte Startkurs des Index, wie in § 4 (4) der Anleihebedingungen definiert.

Erläuterung zu dem Basiswert

Der nachfolgende Text ist eine kurze Beschreibung des Dow Jones AIG-Commodity-IndexSM (DJ-AIGCISM):

Englischer Originaltext:

An Introduction to the Dow Jones - AIG Commodity Index

The Dow Jones - AIG Commodity IndexSM (DJ-AIGCISM) is designed to be a highly liquid and diversified benchmark for the commodity futures market. Commodities as an asset class have historically demonstrated returns that are negatively correlated with returns of stocks and bonds and that are positively correlated with inflation measures. These characteristics imply that an allocation to the DJ-AIGCI in a diversified equity and bond portfolio can improve the risk and return characteristics of the portfolio.

The DJ-AIGCI is composed of futures contracts on 19 physical commodities. Unlike equities, which entitle the holder to a continuing stake in a corporation, commodity futures contracts specify a delivery date for the underlying physical commodity. In order to avoid delivery and maintain a long futures position, nearby contracts must be sold and contracts that have not yet reached the delivery period must be purchased. This process is known as "rolling" a futures position. The DJ-AIGCI is a "rolling index".

The DJ-AIGCI is composed of commodities traded on U.S. exchanges, with the exception of aluminum, nickel and zinc, which trade on the London Metal Exchange (LME). Trading hours for the U.S. commodity exchanges are between 8:00 am and 3:00 pm ET. A daily settlement price for the index is published at approximately 5:00 pm ET.

The DJ-AIGCI family of indexes includes both the DJ-AIGCI (which is calculated on an excess return basis) and a total return index based on the DJ-AIGCI (the DJ-AIGCITRSM). While the former reflects the return of its underlying commodity price movements only, the latter reflects the return on a fully collateralized investment in the index. In addition, there are nine sub-indexes, representing the major commodity sectors within the index: Energy (including petroleum and natural gas), Petroleum (including crude oil, heating oil and unleaded gasoline), Precious Metals, Industrial Metals, Grains, Livestock, Softs, Agriculture and ExEnergy. The DJ-AIGCI family of indexes also consists of single commodity indexes on all of the components currently part of the DJ-AIGCI, plus cocoa, in excess and total return versions. In addition, the DJ-AIGCI family consists of forward indexes, designed to represent the composition of the index one, two and three months into the future, and are named accordingly: DJ-AIG Commodity Index 1 Month ForwardSM, DJ-AIG Commodity Index 2 Month ForwardSM and DJ-AIG Commodity Index 3 Month ForwardSM. These indexes meet the increasing demand to track exposure to longer-dated commodity futures contracts. Excess and total return versions of each index are available. Yen, Euro, Swiss Franc and Pounds Sterling denominated versions of the DJ-AIGCI and the DJ-AIGCITR also are available.

To determine its component weightings, the DJ-AIGCI relies primarily on liquidity data, or the relative amount of trading activity of a particular commodity. Liquidity is an important indicator of the value placed on a commodity by financial and physical market participants. The index also relies to a lesser extent on dollar-adjusted production data. The index thus relies on data that is endogenous to the futures markets (liquidity) and exogenous to the futures markets (production) in determining relative weightings. All data used in both the liquidity and production calculations is averaged over a five-year period.

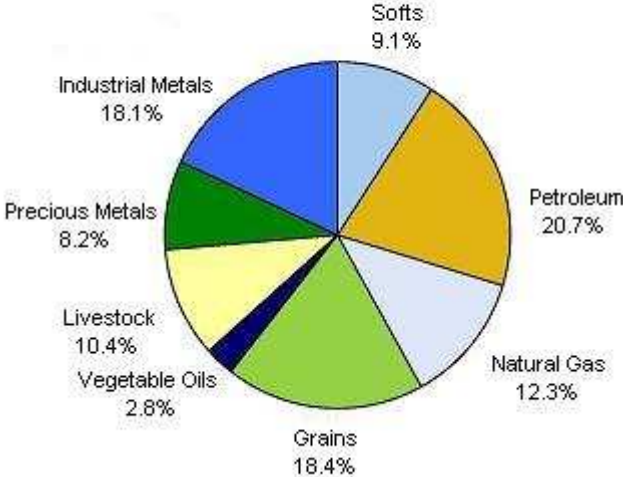
The component weightings are also determined by several rules designed to insure diversified commodity exposure. Disproportionate weighting of any particular commodity or sector may increase volatility and negate the concept of a broad-based commodity index, unduly subjecting the investor to micro-economic shocks in one commodity or sector. To help insure diversified commodity exposure, the DJ-AIGCI relies on several diversification rules. Among these rules are the following:

* No related group of commodities (e.g., energy, precious metals, livestock and grains) may constitute more than 33% of the index as of the annual reweightings of the components.

* No single commodity may constitute less than 2% or more than 15% of the index.

An Oversight Committee meets annually to determine the composition of the index in accordance with the rules established in the DJ-AIGCI Handbook. Committee members are drawn from the academic, financial and legal communities. The most recent Oversight Committee meeting took place in July 2005, with changes in index composition effective January 2006

The Dow Jones - AIG Commodity Index
Target Weights as of January 2006



Actual weightings may vary over the course of the year due to market price fluctuations.

3. Performance, Yearly Returns, Commodity Weightings

DOW JONES AIG TOTAL RETURN PERFORMANCE %								
Index	One Month	YTD	2005	Annualized				
				1 Year	3 Year	5 Year	10 Year	Since Inception
Dow Jones AIG-Commodity Index	-6.02	-3.16	21.36	-6.11	12.89	13.5	6.99	7.18
<i>As of September 29, 2006.</i>								

DOW JONES AIG EXCESS RETURN PERFORMANCE %								
Index	One Month	YTD	2005	Annualized				
				1 Year	3 Year	5 Year	10 Year	Since Inception
Dow Jones AIG-Commodity Index	-6.39	-6.54	17.54	-10.26	9.78	10.96	3.16	3.03
<i>As of September 29, 2006.</i>								

DOW JONES AIG YEARLY RETURNS				
Year	Annual Total Return:		Annual Excess Return:	
	Index Value	Return (%)	Index Value	Return (%)
2006	297.940	-3.16	159.957	-6.54
2005	307.650	21.36	171.150	17.54
2004	253.495	9.15	145.604	7.64
2003	232.249	23.93	135.269	22.66
2002	187.401	25.91	110.276	23.86
2001	148.843	-19.51	89.033	-22.32
2000	184.917	31.84	114.613	24.21
1999	140.257	24.35	92.273	18.60
1998	112.796	-27.03	77.803	-30.52
1997	154.579	-3.39	111.984	-8.24

1996	160.001	23.17	122.044	16.99
1995	129.908	15.21	104.323	8.93
1994	112.755	16.61	95.772	11.73
1993	96.694	-1.07	85.716	-4.04
1992	97.736	3.70	89.324	0.13
1991	94.245	-5.75	89.210	-10.79
1990	100.00		100.00	
* 2006 - as of end of the month				

DJGI AIG COMMODITY INDEX - COMMODITY WEIGHTINGS		
Name	Exchange	Weight
Aluminum	London Metal Exchange (LME)	7.29
Soybean Oil	Chicago Board of Trade (CBOT)	2.78
Corn	Chicago Board of Trade (CBOT)	6.86
Coffee	Coffee, Sugar, Cocoa Exchange (CSCE)	2.52
Crude Oil	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	11.80
Cotton	New York Cotton Exchange (NYCE)	2.76
Gold	Commodity Exchange Inc. (New York) (COMEX)	6.62
Copper	Commodity Exchange Inc. (New York) (COMEX)	9.30
Heating Oil	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	3.52
Live Cattle	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5.43
Lean Hogs	Chicago Mercantile Exchange (CME)	3.92
Natural Gas	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	6.77
Nickel	London Metal Exchange (LME)	5.36
RBOB	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	3.34
Soybean	Chicago Board of Trade (CBOT)	6.64
Sugar	Coffee, Sugar, Cocoa Exchange (CSCE)	2.23
Silver	Commodity Exchange Inc. (New York) (COMEX)	2.40
Wheat	Chicago Board of Trade (CBOT)	6.09
Zinc	London Metal Exchange (LME)	4.37
<i>As of September 29, 2006.</i>		

Source: Dow Jones & Company, Inc.

Unverbindliche deutsche Übersetzung:

Dow Jones-AIG Commodity Index – Einführung

Der Dow Jones - AIG Commodity IndexSM (DJ-AIGCISM) kann auf dem Markt für Waren/Rohstoff-termingeschäfte (*commodity futures*) als sehr liquider und diversifizierter Referenzwert dienen. Bisher wurden mit den Waren/Rohstoffen ("*commodities*") als Anlageart Erträge erzielt, die sich stets gegenläufig zu den Aktien- und Rentenerträgen entwickelten, aber gleichläufig mit den Inflationswerten. Diese Merkmale bedeuten, dass ein Teilinvestment in DJ-AIGCI innerhalb eines diversifizierten Aktien- und Bondportfolios die Risiko- und Renditeeigenschaften dieses Portfolios günstig beeinflussen kann.

Der DJ-AIGCI setzt sich aus Terminkontrakten (*futures*) auf 19 effektive Waren/Rohstoffe zusammen. Im Unterschied zu den Aktien, bei denen der Inhaber einen unbefristeten Anteil an einem Unternehmen hält, enthalten Waren/Rohstoffterminkontrakte einen Liefertermin für die zugrunde liegende effektive Ware/Rohstoff. Um eine Lieferung zu vermeiden und eine Kaufposition eines Terminkontraktes zu behalten, müssen die "nahen" Kontrakte (z.B. Kontrakte, die zum nächstmöglichen Liefermonat auslaufen) verkauft werden, und Kontrakte, die den Lieferzeitpunkt noch nicht erreicht haben, gekauft werden. Dieses Vorgehen wird im Fachjargon als "Rollen" oder "Rollieren" einer Terminkontraktposition (*rolling a futures position*) bezeichnet. Der DJ-AIGCI ist ein "rollierender Index".

Der DJ-AIGCI setzt sich aus Waren/Rohstoffen zusammen, die an den US-amerikanischen Börsen gehandelt werden, mit Ausnahme von Aluminium, Nickel und Zink, die an der Londoner Metallbörse (englisch: *London Metal Exchange* oder abgekürzt *LME*) gehandelt werden. Die Börsenstunden der Warenbörsen/Börsen der Rohstoffe in den USA liegen zwischen 8.00 und 15.00 Uhr (Ortszeit New York). Der tägliche Abrechnungskurs für den Index wird um ca. 17.00 Uhr (Ortszeit New York) veröffentlicht.

Die Familie der DJ-AIGCI-Indizes umfasst sowohl den DJ-AIGCI (ein Excess-Return-Index) als auch einen auf dem DJ-AIGCI basierenden Total-Return-Index (den DJ-AIGCITRSM). Der Excess-Return-Index zeigt ausschließlich die Rendite der Preisschwankungen der zugrunde liegenden Waren/Rohstoffe, der Total-Return-Index weist dagegen die Rendite eines vollständig abgesicherten Investments in den Index aus. Außerdem gibt es noch neun Unter-Indizes, die die wichtigsten Waren/Rohstoffsegmente innerhalb des Index darstellen: Energie (einschließlich Erdöl und Erdgas), Erdöl (einschließlich Rohöl, Heizöl und bleifreies Benzin), Edelmetalle, Industriemetalle, Getreide, Vieh, sog. Softs (v.a. Kaffee, Kakao, Zucker, Orangensaft-Konzentrat, Baumwolle), landwirtschaftliche Erzeugnisse und ExEnergie. Die Familie der DJ-AIGCI-Indizes setzt sich ferner aus einzelnen Waren/Rohstoffindizes auf alle derzeitigen Bestandteile des DJ-AIGCI, zuzügl. Kakao, und zwar in Form von Excess- und Total-Return-Indizes zusammen. Außerdem besteht die DJ-AIGCI-Familie aus Termin-Indizes, die die Zusammensetzung des Index für den nächsten Monat und für die nächsten zwei und drei Monate darstellen, und die die entsprechenden Bezeichnungen tragen: DJ-AIG Commodity Index 1 Month ForwardSM, DJ-AIG Commodity Index 2 Month ForwardSM und DJ-AIG Commodity Index 3 Month ForwardSM. Diese Indizes erfüllen die zunehmende Nachfrage, das Engagement in längerfristigen Waren/Rohstoffterminkontrakten abbilden zu können. Von jedem Index gibt es eine Excess-Return- und eine Total-Return-Version. Ferner gibt es auf Yen, Euro, Schweizer Franken und Britische Pfund lautende Versionen des DJ-AIGCI und des DJ-AIGCITR.

Die Gewichtung der Bestandteile richtet sich beim DJ-AIGCI in erster Linie nach den Liquiditätsdaten oder dem jeweiligen Handelsvolumen eine(r)(s) bestimmten Ware/Rohstoffs. Die Liquidität ist ein wichtiger Indikator dafür, wie viel Wert die Finanz- und Waren/Rohstoffmarktteilnehmer eine(r)(m) Ware/Rohstoff beimessen. Der Index orientiert sich in geringerem Ausmaß auch an dollarbereinigten Produktionsdaten. Damit richtet sich der Index zur Ermittlung seiner Gewichtung nach endogenen (Liquidität) und exogenen (Produktion) Daten des Terminkontraktmarktes. Von allen zu den Liquiditäts- und Produktionsberechnungen herangezogenen Daten wird der Durchschnitt aus fünf Jahren gebildet.

Die Gewichtung der Bestandteile unterliegt auch einigen Regeln, die ein diversifiziertes Waren/Rohstoffinvestment gewährleisten sollen. Eine unverhältnismäßige Gewichtung eine(r)(s) bestimmten Ware/Rohstoffs oder eines Segments kann die Volatilität erhöhen und das Konzept eines breit gestreuten Commodity-Index zunichte machen, da der Investor dem Risiko von wirtschaftlichen Einbrüchen im mikroökonomischen Bereich, d.h. bei eine(r)(m) bestimmten Ware/Rohstoff oder in einem bestimmten Segment ausgesetzt ist. Zur Diversifizierung des Waren/Rohstoffengagements werden beim DJ-AIGCI verschiedene Diversifizierungsvorschriften beachtet, darunter:

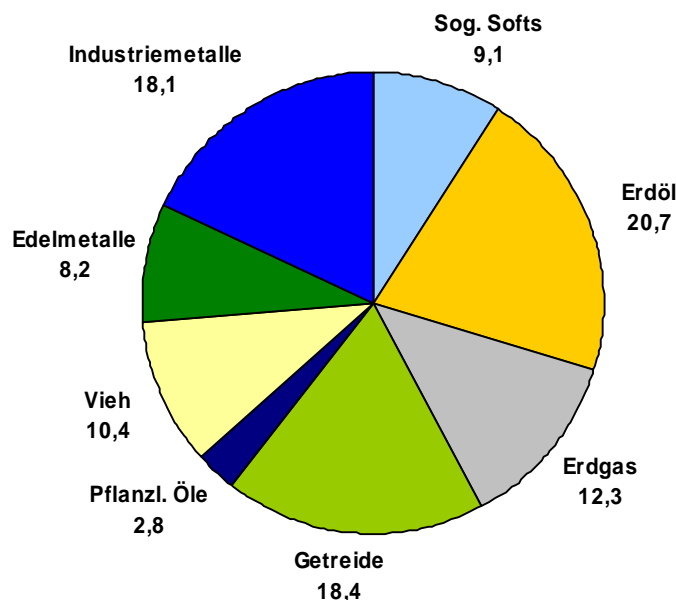
* Verwandte Waren/Rohstoffgruppen (z.B. Energie, Edelmetalle, Vieh oder Getreide) dürfen bei den jährlichen Neugewichtungen der Bestandteile nicht mehr als 33% des Index ausmachen.

* Jede einzelne Ware/Rohstoff muss mindestens 2% und darf höchstens 15% des Index ausmachen.

Ein Aufsichtskomitee legt jährlich die Zusammensetzung des Index gemäß den Regeln des DJ-AIGCI-Handbuchs fest. Die Ausschussmitglieder sind Akademiker, Finanzfachleute und Juristen. Die letzte Sitzung des Komitees fand im Juli 2005 statt und legte Änderungen in der Zusammensetzung des Index mit Wirkung vom Januar 2006 fest.

The Dow Jones - AIG Waren/Rohstoff Index

Soll-Gewichtung per Januar 2006



Die effektiven Gewichtungen können sich im Laufe eines Jahres aufgrund von Preisschwankungen verändern.

3. Performance, Jahreserträge, Gewichtung der Waren/Rohstoffe

DOW JONES AIG TOTAL RETURN PERFORMANCE %								
Index	1 Monat	2006 bisher	2005	Annualisiert				
				1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Beginn
Dow Jones AIG- Commodity Index	-6,02	-3,16	21,36	-6,11	12,89	13,5	6,99	7,18
<i>Per 29. September 2006.</i>								

DOW JONES AIG EXCESS RETURN PERFORMANCE %								
Index	1 Monat	2006 bisher	2005	Annualisiert				
				1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Beginn
Dow Jones AIG- Commodity Index	-6,39	-6,54	17,54	-10,26	9,78	10,96	3,16	3,03
<i>Per 29. September 2006.</i>								

JAHRESRENDITE DES DOW JONES AIG				
Jahr	Jährlicher Total Return:		Jährlicher Excess Return:	
	Indexwert	Rendite (%)	Indexwert	Rendite (%)
2006	297,940	-3,16	159,957	-6,54
2005	307,650	21,36	171,150	17,54
2004	253,495	9,15	145,604	7,64
2003	232,249	23,93	135,269	22,66
2002	187,401	25,91	110,276	23,86
2001	148,843	-19,51	89,033	-22,32
2000	184,917	31,84	114,613	24,21
1999	140,257	24,35	92,273	18,60
1998	112,796	-27,03	77,803	-30,52
1997	154,579	-3,39	111,984	-8,24
1996	160,001	23,17	122,044	16,99
1995	129,908	15,21	104,323	8,93

1994	112,755	16,61	95,772	11,73
1993	96,694	-1,07	85,716	-4,04
1992	97,736	3,70	89,324	0,13
1991	94,245	-5,75	89,210	-10,79
1990	100,00		100,00	
* 2006 – per Monatsultimo				

DJGI AIG COMMODITY INDEX – GEWICHTUNG DER WAREN / ROHSTOFFE		
Name	Börse	Gewichtung
Aluminum	London Metal Exchange (LME)	7,29
Soja Öl	Chicago Board of Trade (CBOT)	2,78
Getreide	Chicago Board of Trade (CBOT)	6,86
Kaffee	Coffee, Sugar, Cocoa Exchange (CSCE)	2,52
Rohöl	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	11,80
Baumwolle	New York Cotton Exchange (NYCE)	2,76
Gold	Commodity Exchange Inc. (New York) (COMEX)	6,62
Kupfer	Commodity Exchange Inc. (New York) (COMEX)	9,30
Heizöl	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	3,52
Vieh	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5,43
Schweine- fleisch, mager	Chicago Mercantile Exchange (CME)	3,92
Erdgas	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	6,77
Nickel	London Metal Exchange (LME)	5,36
RBOB Benzin	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	3,34
Sojabohnen	Chicago Board of Trade (CBOT)	6,64
Zucker	Coffee, Sugar, Cocoa Exchange (CSCE)	2,23
Silber	Commodity Exchange Inc. (New York) (COMEX)	2,40
Weizen	Chicago Board of Trade (CBOT)	6,09
Zink	London Metal Exchange (LME)	4,37
<i>Per 29. September 2006.</i>		

Quelle: Dow Jones & Company, Inc.

Nähere Informationen zum Dow Jones-AIG Commodity IndexSM, insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des Index und seiner Volatilität, sind auf folgenden Internet-Seiten abrufbar:

<http://www.djindexes.com/mdsidx/?event=showAigHome>
<http://www.djindexes.com/mdsidx/index.cfm?event=showAigStats>

Diese Internetseiten sind unbeschränkt zugänglich.

Anpassungsregelungen

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Index erforderlich sind, sieht § 6 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass am Starttag oder an einem Feststellungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Index stattfindet, sieht § 7 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt sich der Rückzahlungstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.

5. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 23. Oktober 2006 bis zum 17. November 2006 (12 Uhr) zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibung vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnung entspricht 101,50 % des Nennbetrags, d.h. unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 1,50 %.

Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

6. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse München und Börse Stuttgart ab 01. Februar 2007 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu "Sonstige Marktpreisrisiken").

7. Sonstige Angaben

Emittenten-Rating

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten (sog. "Emittenten-Rating").

Moody's Investors Service:	Aa2
Fitch:	A+
Standard & Poor's:	A

Der Ausblick für alle drei Ratings ist stabil.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen. Das Emittenten-Rating berücksichtigt nicht Risiken aus Wertpapierstrukturen.

III. Anleihebedingungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die "Emittentin" genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 100.000.000,- (Euro einhundert Millionen) ist eingeteilt in

100.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die "Schuldverschreibungen" bzw. in der Gesamtheit die "Anleihe"), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend "CBF" genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht (das "Anleiherecht"), von der Emittentin nach Maßgabe von § 4 die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag zu einem Rückzahlungsbetrag zu verlangen, dessen Höhe von der Kursentwicklung eines Index abhängt.

(2) Gemäß § 3 besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung.

(3) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger und, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 6 (5), für die Emittentin unkündbar.

§ 3 (Verzinsung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

(2) Sofern es die Emittentin, abgesehen von den in § 5 (3) vorgesehenen Fällen, unterlässt, die Rückzahlung an dem in § 4 (4) definierten Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Schuldverschreibungen ab dem auf den Rückzahlungstag folgenden Tag zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Zahlung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in diesen Anleihebedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

§ 4
(Rückzahlung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 5 (3) und von § 6 (5), am Rückzahlungstag zu dem in § 4 (2) definierten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(2) Der Rückzahlungsbetrag ist abhängig von der Kursentwicklung des in § 4 (4) definierten Index und wird in folgenden Schritten ermittelt (der "Rückzahlungsbetrag"):

1. Schritt: Ermittlung der Performance des Index am jeweiligen Feststellungstag

An jedem Feststellungstag wird die Performance des Index im Vergleich zum Starttag wie folgt ermittelt (die "Performance"):

$$\text{Performance}_t = [(\text{Feststellungskurs}_t - \text{Feststellungskurs}_{[0]}) / \text{Feststellungskurs}_{[0]}] \times 100\%$$

dabei sind für die Feststellungstage $t = 1, 2, \dots, 12$:

Performance _t :	Performance des Index am Feststellungstag _t .
Feststellungskurs _t :	Feststellungskurs des Index am Feststellungstag _t .
Feststellungskurs _[0] :	Startkurs des Index.

2. Schritt: Berechnung des arithmetischen Mittels der Performances_t

Am Letzten Feststellungstag wird aus den so für die jeweiligen Feststellungstage ermittelten Performances des Index das arithmetische Mittel gebildet (die "Durchschnittsperformance"). Diese errechnet sich wie folgt:

$$\text{Durchschnittsperformance} = \text{Summe aller Performances}_t / 12,$$

wobei das Ergebnis auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird.

3. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrages

In Abhängigkeit von der Höhe der Durchschnittsperformance ergibt sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

(a) *Variante 1:* Wenn die Durchschnittsperformance kleiner oder gleich Null % ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag (der "Rückzahlungsbetrag Variante 1").

(b) *Variante 2*: Wenn die Durchschnittsperformance größer Null % und kleiner als die Performancebarrier ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt (der "Rückzahlungsbetrag Variante 2"):

$$\text{Rückzahlungsbetrag Variante 2} = \text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{Performancebarrier}).$$

(c) *Variante 3*: Wenn die Durchschnittsperformance größer oder gleich der Performancebarrier ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt (der "Rückzahlungsbetrag Variante 3"):

$$\text{Rückzahlungsbetrag Variante 3} = \text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{Durchschnittsperformance}).$$

(3) Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(4) Es gelten dabei die folgenden Definitionen:

"Bankgeschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

"Feststellungskurs" bezeichnet, vorbehaltlich von § 6 (2) sowie von § 7 (1), den Schlusskurs des Index an einem Feststellungstag.

"Feststellungstag" bezeichnet, vorbehaltlich von § 7 (1), den 22. Mai und 22. November eines jeden Jahres, beginnend mit dem 22. Mai 2007 (der „Erste Feststellungstag“). Der „Letzte Feststellungstag“ ist ausnahmsweise der 15. November 2012. Falls der Feststellungstag kein Bankgeschäftstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag.

"Index" ist, vorbehaltlich von § 6 (4), der Dow Jones-AIG Commodity IndexSM (DJ-AIGCISM)¹ (auch der "Basiswert"; zu einer Beschreibung des Index siehe in den Endgültigen Bedingungen unter II.4), ISIN: XC0005999484, wie er vom Indexsponsor auf Bloomberg Seite: DJAIG veröffentlicht wird.

"Indexsponsor" ist, vorbehaltlich von § 6 (4), Dow Jones & Company, Inc. ("Dow Jones"), Geschäftsstelle in 200 Liberty Street, New York, New York 10281.

¹ „Dow Jones“, „AIG®“, „Dow Jones-AIG Commodity IndexSM“ und „DJ-AIGCISM“ sind Dienstleistungsmarken von Dow Jones & Company, Inc. bzw. American International Group, Inc. („American International Group“) und zur Verwendung für gewisse Zwecke durch die Bayerische Landesbank lizenziert. Die Rohstoff-Garantie-Anleihe von der Bayerischen Landesbank, basierend auf den Dow Jones-AIG Commodity IndexSM wird nicht von Dow Jones, AIG Financial Products Corp. („AIG-FP“), American International Group oder einer deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gesponsert, unterstützt, verkauft oder vermarktet. Die vorstehenden Gesellschaften bzw. deren jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen geben ferner keine Anlageempfehlung bezüglich eines oder mehrerer dieser Produkte ab.

"Performancebarrier" entspricht, vorbehaltlich von § 6 (2) einer (positiven) Kursveränderung des Index von 27 %.

"Rückzahlungstag" ist, vorbehaltlich von § 7 (1), der 22. November 2012.

"Schlusskurs" bezeichnet den vom Indexsponsor festgestellten Schlusskurs.

"Startkurs" bezeichnet, vorbehaltlich von § 6 (3), den für den Index am Starttag vom Indexsponsor festgestellten Schlusskurs des Index. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung gemäß § 9 bekannt gemacht.

"Starttag" ist, vorbehaltlich von § 7 (1), der 22. November 2006. Falls der Starttag kein Bankgeschäftstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag.

§ 5 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten.
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Wenn der Rückzahlungstag für die Schuldverschreibungen kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den jeweiligen Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen.

§ 6 (Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist nach § 4 Absatz (2) das jeweilige Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, (das "Indexkonzept") sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung insbesondere des Startkurses, der Feststellungskurse und der Performancebarrier sowie gegebenenfalls anderer Ausstattungsmerkmale (nachfolgend auch die "Ausstattungsmerkmale") erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der jeweiligen der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (nachfolgend auch "Nachfolgeindex" genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 4.

(5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 (der "Kündigungstag"). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger innerhalb von 8 Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wird, mindestens jedoch den Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 9 veröffentlichen.

§ 7

(Fehlende Indexfeststellung, Marktstörung)

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt oder aus anderen von der Emittentin nicht zu vertretenden Gründen der Startkurs oder Feststellungskurs des Index nicht ermittelt werden kann, so gilt als Starttag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt und an dem der Startkurs oder Feststellungskurs veröffentlicht wird. Bei einer Verschiebung des Letzten Feststellungstags verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht.

(2) Wenn der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um 8 Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung nach Absatz (3) fortbesteht, wird die Emittentin einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

"Ersatzpreis" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Index.

(3) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
- (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
- (iii) in auf den Index bezogenen Futures und Optionskontrakten,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen des Indexsponsors.

§ 8 (Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 9 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 10 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen/Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtstand)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.

(4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(5) Gerichtsstand ist München.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

Die Schuldverschreibungen sind mit einer garantierten Kapitalrückzahlung ausgestattet.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen

Die Erträge aus der Schuldverschreibung führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da die (Teil-) Rückzahlung das Kapitals grundsätzlich zugesagt ist.

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

Durchhalter

Hält ein Ersterwerber die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anleihe) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung der Anleihe durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Anleihe während der Laufzeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Anleihe und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Soweit die Schuldverschreibung nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurde, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung der Anleihe nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen

Vorstehende zinsabschlagsteuerliche Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und –minderungen) nicht anwendbar. Gehören Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Zinsabschlagsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat.

Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

QUALIFIKATION ALS ANTEIL AN EINEM AUSLÄNDISCHEN INVESTMENTFONDS

Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass dem Anleger eine Kapitalgarantie von 100% eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind aus steuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

BESTEuerung IM PRIVATVERMÖGEN NATÜRLICHER PERSONEN

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz.

Eine Besteuerung unterbleibt jedoch dann, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem – im Wertpapier festgelegten – Rückzahlungswert die Grenze von 2% des Wertpapiernominales nicht überschreitet und die Schuldverschreibungen laufende Zahlungen von Zinsen vorsehen. Die Voraussetzung eines festgelegten Rückzahlungsbetrages ist im konkreten Fall nicht erfüllt, die Schuldverschreibungen werden auch nicht verzinst. Folglich ist die Freigrenze von 2% des Wertpapiernominales nicht anzuwenden, sodass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und dem Emissionskurs der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz der Besteuerung unterliegt.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot und einer Verwahrung auf einem ausländischen Depot zu unterscheiden:

Bei einer Verwahrung auf einem österreichischen Depot unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 3, 4 Einkommensteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz gegeben sind. Die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden ist hingegen nicht von der Endbesteuerungswirkung erfasst, sodass die Schenkung der Schenkungssteuer unterliegt.

Bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden ist hingegen nicht von der Endbesteuerungswirkung erfasst, sodass die Schenkung der Schenkungssteuer unterliegt.

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe des allgemeinen einkommenssteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger erstattet.

Bei Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn andere Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen angefallenen Werbungskosten können nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

BESTEuerung IM BETRIEBSVERMÖGEN NATÜRLICHER PERSONEN

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltenen Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftssteuer, sodass die unentgeltliche Übertragung von Todes wegen von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen der Erbschaftssteuer unterliegt.

Allfällige Substanzverluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

BESTEuerung IM PRIVATVERMÖGEN DER PRIVATSTIFTUNGEN

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und davon die Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Weiters ist Voraussetzung, dass beim Begünstigten keine Entlastung der Zuwendungen von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Die Option zur Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz) ist auf Privatstiftungen nicht anzuwenden.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Einkommensteuergesetz unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

BESTEuerung IM BETRIEBSVERMÖGEN JURISTISCHER PERSONEN UND PRIVATSTIFTUNGEN

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und den Anschaffungskosten (Emissionskurs) unterliegt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzverluste werden im Rahmen der gewerblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz (Körperschaftsteuersatz von 25%) erfasst.

BESTEuerung EINES STEUERAUSLÄNDERS

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Schuldverschreibungen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000). Darüber hinaus ist die Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot erforderlich.

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz).

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und den Anschaffungskosten (dem Emissionskurs) als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen ist. Nach dem Schreiben des BMF vom 1. August 2005 gelten bei kapitalgarantierten Indexanleihen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen für die Kapitalüberlassung (z.B. Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio) als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes. Alle anderen – nicht garantierten – Erträge hängen von der Art ihrer Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgröße bei nicht garantierten Erträgen Aktien, Aktienindices, Währungen oder Metalle, stellt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und dem Emissionskurs keine Zinszahlung im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Aufgrund der Bezugnahme der Schuldverschreibungen auf einen Rohstoffindex sollte daher der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und dem Emissionskurs nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit keine höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU CSU und SPD vom 11.11.2005 enthält unter dem Abschnitt B II Tz. 2.1 folgende Aussage: "In dieser Legislaturperiode werden wir eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen realisieren."¹

¹ Koalitionsvertrag Zeilennummer 3413

Unterzeichner für die Bayerische Landesbank

München, den 19. Oktober 2006

Bayerische Landesbank
